



**Judo-Club Kiedrich 1973 e.V.**

# **Datenschutzordnung (DSO)** des **Judo-Club Kiedrich 1973 e.V.**

Stand: 21.08.2020



[www.jc-kiedrich.de](http://www.jc-kiedrich.de)



## **Präambel**

Der Judo-Club Kiedrich 1973 e.V. (JCK) verarbeitet in vielfacher Weise manuell und automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Vorschriften dieser Datenschutzordnung regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Vereinsverwaltung anfallen. Hierzu zählen neben den Daten der Mitglieder auch die Daten der Personen des Vereinsvorstandes, weiterer in Funktion für den JCK tätiger Personen sowie derjenigen natürlichen Personen, die nicht dem Verein angehören, jedoch mit diesem in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen.
- (2) Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Judo-Club Kiedrich 1973 e.V. gespeichert werden dürfen: (z. B. Adresse, Alter, Bankverbindung, usw.) Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Sämtliche, den Datenschutz betreffenden, Unterlagen (z.B. § 5 BDSG-Verpflichtungen, persönliche Datenfreigabeerklärungen, sonstige Zustimmungserklärungen etc.) sind in der Geschäftsstelle des JCK gesondert und vor unberechtigten Zugriffen oder Einsichtnahmen geschützt aufzubewahren.
- (4) Die Datenschutzordnung wird auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erstellt. Vorschriften und Regelungen des JCK, die diesem entgegenstehen, sind automatisch unwirksam.

## **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- (2) Personenbezogene Daten werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Sie liegen ausschließlich im Zuständigkeits-, Zugriffs- und Verantwortungsbereich des Kassierers sowie des ersten und zweiten Vorsitzenden.





- (3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und Daten, die zur Durchführung des Sportbetriebs erforderlich sind.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt. Details hierzu regelt das IT-Sicherheitskonzept sowie das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.
- (5) Als Mitglied des Hessischen Judoverbandes (Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt) ist der Judo-Club Kiedrich 1973 e. V. verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder zur Bestandserhebung und insbesondere zur Erlangung von Startberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer den Namen auch Altersangaben, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (6) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder). Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für ein besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen.
- (7) Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- (2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos, Videos und personenbezogene Daten, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer vorab erteilten Einwilligung der betroffenen und abgebildeten Personen.





- (4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Übungsleiter mit Vornamen, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.
- (5) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten auf der Homepage, der lokalen Presse oder durch Aushänge veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

## **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung**

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe einem benannten Mitglied des Gesamtvorstandes zugeordnet.
- (2) Das benannte Vorstandsmitglied stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Es ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

## **§ 5 Verwendung und Weitergabe von Daten an Dritte**

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Übungsleitern und Vorstandsmitgliedern insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabensstellung erfordert. Beim Umfang, der dabei verwendeten personenbezogenen Daten, ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 6 Rechte der Betroffenen**





Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

## **§ 7 Verpflichtung auf Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 8 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

- (1) Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Pressewart. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Pressewart und im Einvernehmen des Vorstandes vorgenommen werden.
- (2) Der Pressewart ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (3) Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Pressewartes. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Pressewart weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Pressewarts, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## **§ 9 Verstöße gegen Datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

- (1) Alle Vorstandsmitglieder, Übungsleiter oder Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können satzungsgemäß geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**





# Judo-Club Kiedrich 1973 e.V.

Diese Datenschutzordnung tritt am Tage nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des JCK am 21.08.2020

